



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Tel.: 030 [REDACTED]
Fax: 030 [REDACTED]

[REDACTED]
Referat W I 3 – Gewässerschutz
Robert Schuman-Platz 3
53175 Bonn

E-Mail:
[REDACTED]

AZ: II/22

Datum: 18.7.2023

Per E-Mail an: [REDACTED]

Stellungnahme zu den Entwürfen der 13. und 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen einer 13. und 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV). Aus den Landkreisen haben uns aufgrund teilweise nur spezieller Betroffenheiten nur wenige Hinweise erreicht, die wir dennoch an Sie weitergeben möchten.

13. Verordnung

Mit der 13. Verordnung zur Änderung der AbwV fließen die BVT-Schlussfolgerungen in den Anhängen 9, 22, 36, 37, 42 und 43 ein. Die Anpassung wird in den Landkreisen befürwortet, da dadurch für die Direkteinleitung einheitliche Anforderungen an das gereinigte Abwasser gestellt werden.

Aus einem Landkreis wurde uns berichtet, dass sich für eine Firma aufgrund der Änderungen des Anhangs 37 Auswirkungen auf die Wasserentnahme ergeben würden. Von den Änderungen des Anhangs 22 seien drei Firmen betroffen, für die sich jedoch allenfalls bei besonderen Einzelstoffen Auswirkungen ergeben würden, die auf die Produktion Einfluss haben könnten. Die möglichen Auswirkungen seien bereits mit den betroffenen Firmen kommuniziert worden und diese würden aufgefordert, die allgemeinen Anforderungen, die als Bewertungsgrundlage für die problematischen Einzelstoffe dienen, entsprechend zu überarbeiten.

14. Verordnung

Mit der 14. Verordnung zur Änderung der AbwV sollen speziell die Anhänge 3, 10 und 12 geändert werden. Dabei sollen im Anhang 3 die BVT für die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln zusammengefasst werden, so dass bisherige Anhänge, die zu diesen Branchen zählen, künftig entfallen. Für den praktischen Umgang stellt dies eine begrüßenswerte Vereinfachung dar.

Dennoch wurden wir auf einige sich aus Anhang 3 ergebende Fragstellungen hingewiesen:

- Gemäß Teil B Abs. 3 sollen Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) eine Risikobewertung ihres Abwassers durchführen. Hinsichtlich des Vollzuges dieser Anforderung stellt sich die Frage, wie diese Risikobewertung aussehen soll und innerhalb welcher Frist die Firmen diese durchzuführen haben. Sollte dies im Ermessen der jeweiligen unteren Wasserbehörde liegen, wird um eine Klarstellung gebeten.
- Die Regelung in Teil D Abs. 1, dass die allgemeine Anforderung in Teil B Abs. 3 vor Vermischung einzuhalten ist, impliziert, dass für IE-Anlagen eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich wird, in der dann aber keine Parameter festgesetzt werden (da es keine vor der Vermischung gibt). Insofern stellt sich die Frage, was in der Indirekteinleitergenehmigung geregelt werden soll; denn die allgemeinen Anforderungen würden auch ohne Indirekteinleitergenehmigung für die Einleiter gelten.
- In Teil F Abs. 3 wird festgelegt, dass Einleiter ein Abwasserkataster gemäß Teil H Abs. 5 zu führen haben. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung nur für IE-Anlagen gilt, da Teil H nur für IE-Anlagen gilt. Außerdem ist unklar, ob die Regelung sowohl für Direkt- als auch Indirekteinleiter gilt.
- Die zeitlich vorgesehene Umsetzung des in Teil F Abs. 3 beschriebenen Abwasserkatasters bis zum 4.12.2023, insbesondere zu Teil H Abs. 5 Nr. 2, wo Bezug auf den Teil B Abs. 3 genommen wird, wird für die betreffenden Anlagen als zu knapp eingeschätzt.
- Die zeitliche Umsetzung der in Teil F Abs. 4 beschriebenen Anforderungen ab dem 4.12.2023 wird ebenfalls kritisch gesehen, da erst eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen ist.

Auch mit Blick auf Anhang 12 wurden wir auf Unklarheiten hingewiesen:

- Gemäß Teil B Abs. 3 sind Rückhaltekapazitäten durch den Einleiter vorzuhalten und eine Risikobewertung vorzunehmen. Hier wird im Gegensatz zu Anhang 3 nicht zwischen IE-Anlagen und nicht-IE-Anlagen unterschieden.
- Hinsichtlich des in Teil B Abs. 5 geforderten betrieblichen Abwasserkataster wird angenommen, dass dies von allen Anlagenbetreibern zu führen ist. Auch hier müsste gemäß Teil D für Indirekteinleiter eine Genehmigung erteilt werden, ohne dass Parameter vor Vermischung festgelegt werden. Entsprechend stellt sich ebenfalls die Frage, was in der Indirekteinleitergenehmigung geregelt werden soll, denn die allgemeinen Anforderungen würden auch ohne Genehmigung für die Einleiter gelten.
- Im Gegensatz zu Anhang 3 sind im Anhang 12 in Teil F keine Ausnahmen für bestehende Anlagen vorgesehen, die aus Platzgründen keine Rückhaltekapazität bereitstellen können. Hier kann nicht nachvollzogen werden, warum bei Bestandsanlagen im Gegensatz zu Anhang 3 keine Ausnahmen gemacht werden dürfen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird in weiten Teilen als überschaubar eingeschätzt. Ein gewisser Mehraufwand wird grundsätzlich dadurch entstehen, dass Anpassungen der wasserrechtlichen Bescheide bei den vorhandenen Anlagen vorzunehmen sind. Dies kann jedoch nach Einschätzung der Behörden im allgemeinen Vollzug in der Umsetzung erfolgen.

Mit Blick auf Anhang 3 wurde jedoch angemerkt, dass durch die Neugestaltung ein erheblicher personeller Mehraufwand für die Vollzugsbehörden anfallt und ein hoher finanzieller Aufwand für die Abwasserbeseitigung bei den Unternehmen zu erwarten sei.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise berücksichtigen könnten, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]